



8. Mai 2023

Richtlinie über die Zuteilung reservierter Bezeichnungen der Top Level Domain «.zuerich»

(vom 8. Mai 2023)¹

Die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Top Level Domain «.zuerich» (TLDV) vom 28. Oktober 2020²,

verordnet:

§ 1. Freigabe

¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) legt fest, welche reservierten Bezeichnungen gemäss § 4 Abs. 1 TLDV zur Zuteilung freigegeben werden.

² Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung.

§ 2. Anmeldung

Juristische Personen und Organisationen gemäss § 3 lit. a TLDV können ihr Interesse an der Zuteilung einer oder mehrerer reservierter Bezeichnungen jederzeit beim AWA anmelden.

§ 3. Zuteilungsverfahren

¹ Das AWA führt je nach Bedarf (ungefähr halbjährlich) ein Zuteilungsverfahren durch.

² Es veröffentlicht die reservierten Bezeichnungen, an denen ein Zuteilungsinteresse angemeldet wurde, auf seiner Webseite und setzt eine Frist an, innert welcher Interessentinnen und Interessenten im Sinne von § 3 lit. a TLDV Gesuche um Zuteilung einreichen können.

³ Interessentinnen und Interessenten müssen in ihrem Gesuch bestätigen und darlegen, dass

- a. sie die Domain für sich selber beanspruchen und verwenden,
- b. sie die allgemeinen Registrierungsvoraussetzungen gemäss § 3 TLDV erfüllen,
- c. sie mit der Nutzung der beantragten Bezeichnung, die eine hoheitliche Aufgabe umschreibt, die betroffenen Personen, Personengruppen, Branchen oder Institutionen ausreichend vertreten oder
- d. die Nutzung der im besonderen Interesse stehenden Bezeichnung der Gesamtheit der betroffenen Personen, Personengruppen, Branchen oder Institutionen zugutekommt oder
- e. die Nutzung der Bezeichnung einem besonderen Informationsbedürfnis der Allgemeinheit entspricht.

⁴ Das AWA prüft die Gesuche nach den Grundsätzen der Objektivität und Nichtdiskriminierung.

¹ Inkrafttreten am 19. Juni 2023

² LS 754.2

§ 4. Entscheid und Zuteilung

¹ Die Entscheide über die Zuteilung und Abweisungen werden elektronisch zugestellt.

² Bei einem positiven Entscheid wird den Empfängerinnen und -empfängern eine Frist zur Zahlung der Zuteilungsgebühr angesetzt.

³ Nach Eingang der Zahlung erhalten die Empfängerinnen und Empfänger den Zuteilungscode.

⁴ Bei unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gewährt das AWA eine Nachfrist von 10 Tagen. Verstreicht auch diese unbenutzt, erlischt die Zuteilung der Domain.

§ 5. Kennzeichnungsrecht

Das AWA prüft nicht, ob der Zuteilung reservierter Bezeichnungen Ansprüche Dritter aus dem Kennzeichenrecht entgegenstehen. Diesbezügliche Streitigkeiten sind zivilrechtlich zu regeln.

§ 6. Nutzung

¹ Die Zuteilung berechtigt und verpflichtet die Empfängerinnen und Empfänger zur Nutzung der Domain «.zuerich» im Rahmen der Domain Name Registration and Use Policy for «.zuerich»³ und der Anti-Abuse Policy for «.zuerich»⁴.

² Die Nutzung ist spätestens 180 Tage nach der Zuteilung aufzunehmen.

³ Die Weiterleitung auf eine Ziel-URL, die der oder dem Nutzungsberechtigten gehört, ist zulässig, sofern die Ziel-Webseite die Zuteilungskriterien erfüllt.

⁴ Die Nutzungsberechtigten

- a. stellen sicher, dass sie die Zuteilungsvoraussetzungen gemäss § 3 Abs. 3 jederzeit während der gesamten Nutzungsdauer erfüllen,
- b. nutzen die Domain ausschliesslich für ihre Organisation; die Übertragung an Dritte ist ausgeschlossen,
- c. ändern Inhaberdaten nur nach schriftlicher Zustimmung des AWA,
- d. sind für den Betrieb ihrer «.zuerich»-Domain verantwortlich und stellen sicher, dass während der Nutzung
 1. keine böswilligen, unlauteren oder kriminellen Handlungen begünstigt, ermöglicht oder ausgeführt werden,
 2. weder Malware verbreitet noch illegale Botnetze, Phishing oder Internetpiraterie betrieben werden,
 3. keine Rechte an geistigem Eigentum verletzt, betrügerische oder irreführende Methoden angewendet, Fälschungen angefertigt oder andere rechtswidrige Handlungen begangen werden,
 4. nicht unaufgefordert Werbung versandt wird, die das schweizerische Recht oder die anerkannten Richtlinien zur Internetnutzung verletzt,
 5. das schweizerische Recht gewahrt wird.

³ https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/domain-zuerich.html#main_furtherinformation, siehe unter rechtliche Grundlagen

⁴ https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/domain-zuerich.html#main_furtherinformation, siehe unter rechtliche Grundlagen



§ 7. Pflichtverletzungen

Bei Verstössen gegen die Nutzungsbestimmungen gemäss § 6 kann das AWA

- a. die Nutzung der zugeteilten «.zuerich»-Domain, bei Dringlichkeit auch ohne vorgängige Anhörung, entschädigungslos unterbrechen bis der rechtmässige Zustand wiederhergestellt ist,
- b. das Nutzungsrecht nach vorgängiger Anhörung der oder des Nutzungsberechtigten widerrufen.

§ 8. Kosten

¹ Die Gebühr für die Zuteilung reservierter Bezeichnungen beträgt einmalig Fr. 800 (ohne MWSt.).

² Die Preise für die jährliche Nutzung der «.zuerich»-Domain legen die Registrare fest.

§ 9. Fehlende Nutzung

Nicht mehr genutzte «.zuerich»-Domains werden wieder auf die Liste reservierter Bezeichnungen aufgenommen und können erneut zugeteilt werden.